

Arbeitshilfe für die Beratung

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 109

2021.STA.458 - Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **741.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gegenvorschlag (Antrag Regierungsrat II) *
	Kantonales Energiegesetz (KE nG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:
	Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten ¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen, auszustatten. ² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden. ³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

* Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag (Antrag Regierungsrat II) *
	⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. ⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.
	Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten ¹ Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden. ² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.
Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren ¹ Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei. ² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen. ³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, <u>39a</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

* Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag (Antrag Regierungsrat II) *
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Müller</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>

ID 2830

* Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission.